

Vorlage Nr.II/99/2020
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Anmeldung von mittel- bis langfristigen Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie der Stadt Bremerhaven auf den "Bremen-Fonds (Land)"

A Problem

Mit Beschluss der Bremischen Bürgerschaft vom 14. Juli 2020 wurden in den Haushaltsgesetzen 2020 für Land und Stadtgemeinde aufgrund der Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Art. 131a Abs. 3 BremLV „Notlagenkredite“ für die „Bremen-Fonds“ (Land Bremen = 900 Mio. € und Stadtgemeinde Bremen = 300 Mio. €) zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie veranschlagt.

Im Vorfeld des Beschlusses der Bremischen Bürgerschaft hatte der Senat bereits in seiner Sitzung am 16.06.2020 die Vorlage „Bremen-Fonds zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie – Vorschlag zur weiteren Umsetzung und Konkretisierung“ beschlossen. In diesem Zusammenhang hat er die Senatskanzlei gebeten, kurzfristig zwei externe Gutachten zu beauftragen, die zum einen die Vorgaben zur Vereinbarkeit von insbesondere mittel- bis langfristigen Maßnahmen mit den Ausnahmetatbeständen im Rahmen der Schuldenbremse und des Sanierungshilfegesetzes überprüfen (rechtswissenschaftliches Gutachten) und zum anderen wissenschaftlich hergeleitet mittel- und langfristige Maßnahmenfelder beschreiben, die die bremische Wirtschaft und Gesellschaft nachhaltig aus der Krise führen können (ökonomisches Gutachten).

Die beiden Gutachten wurden über den Sommer erstellt, innerhalb einer Begleitgruppe der Senatskanzlei und des Senators für Finanzen abgestimmt und dem Senat mit der Vorlage „*Bremen-Fonds zur Bewältigung der Corona-Pandemie: Ergebnisse der externen Gutachten*“ (Einzelheiten zur Senatsvorlage sowie zu den Gutachten siehe nachfolgende Links) in seiner Sitzung am 20. Oktober 2020 zur Kenntnis gegeben.

Link zur Senatsvorlage:

https://www.rathaus.bremen.de/sixcms/media.php/13/201015_Gutachten_zum_Bremen_Fonds.pdf

Link zu den beiden Gutachten zur Senatsvorlage:

https://www.rathaus.bremen.de/sixcms/media.php/13/20201020_Anlage_Gutachten_Covid_19_Pandemie.pdf

B Lösung

Die wesentlichen Kernaussagen der beiden Gutachten lassen sich gemäß der o. g. Senatsvorlage wie folgt zusammenfassen:

- Die aus den „Notlagenkrediten“ zu finanzierenden Maßnahmen müssen dazu dienen, aufgrund der Pandemie bereits eingetretene Beeinträchtigungen und Schäden zu kompensieren bzw. weiteren Pandemiefolgen vorzubeugen.
- Alle Maßnahmen (und Beeinträchtigungen), die auch ohne Krise vorgenommen worden oder eingetreten wären, unterfallen **grundsätzlich nicht** dem Anwendungsbereich der Notlagenverschuldung. Allerdings wird durchaus eine Ursächlichkeit zwischen der Pandemie und der Notwendigkeit für Maßnahmen zur Prävention weiterer mittelbarer und unmittelbarer Pandemiefolgen gesehen.
- Eine Kreditaufnahme ist grundsätzlich in dem Umfang nicht erforderlich, in dem Finanzierungsbeiträge durch reguläre Haushaltsmittel und auch haushaltsmäßige Auflösungen von bestehenden (nicht gebundenen) Rücklagen erreicht werden können.
- Die Nettokreditaufnahme bezieht sich auf das Rechnungsjahr (Haushaltsjahr), also nach § 4 LHO das Kalenderjahr. Durch die erhöhte Kreditaufnahme im Haushaltsjahr 2020 lassen sich unmittelbar durch die Pandemie verursachte Maßnahmen finanzieren, die 2020 kostenwirksam durchgeführt werden. Die Notlagenkreditaufnahme im Jahre 2020 in Anspruch zu nehmen, um (auch) für Folgejahre Rücklagen zu bilden, ist im Ergebnis grundsätzlich verfassungsrechtlich unzulässig.
- Eine Finanzierung aus Programmen und Mitteln der EU, des Bundes oder des Landes Bremen ist vorrangig zu berücksichtigen.

Bezüglich der Prüfung der Pandemie-Kausalität von Maßnahmen haben die Gutachter nachfolgenden Entscheidungsbaum (Abb: 1) sowie fünf konkrete Prüfschritte (Abb: 2) hierzu entwickelt:

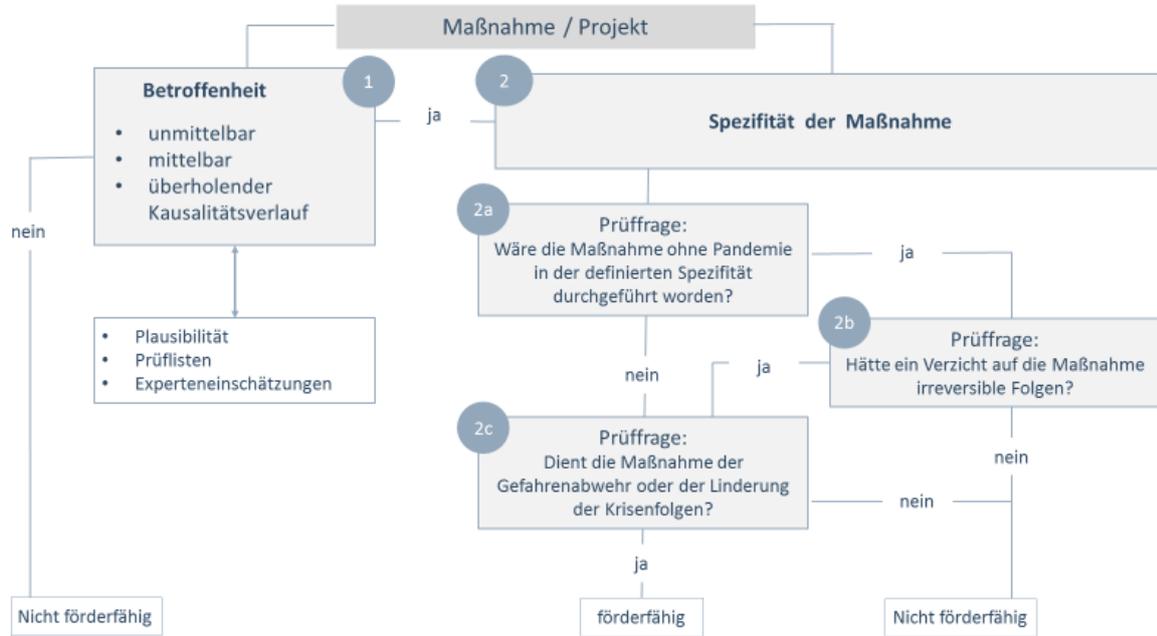


Abb.1 Entscheidungsbaum

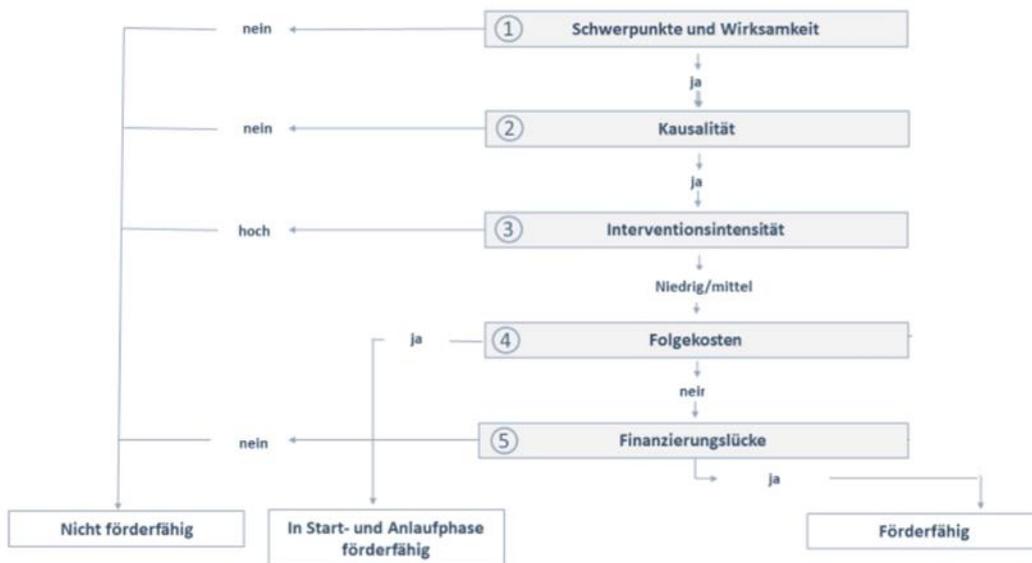


Abb.2 Prüfschritte

Die Gutachter schlagen entlang der nachfolgenden vier Schwerpunktlinien (Querschnittsthemen) 14 Handlungsfelder vor, die anschließend anhand des Prüfrasters geprüft werden. Diese Auflistung der Handlungsfelder ist nicht abschließend.



Diese vier Schwerpunktlinien und das Sonderprogramm Krankenhäuser / ÖGD sollen in entsprechende Aktionsprogramme einfließen. Das weitere Vorgehen zur Erarbeitung dieser Programme sieht auf Arbeitsebene vor, dass die Ressorts und der Magistrat um kurzfristige Übermittlung geeigneter Handlungsfelder/Maßnahmenvorschläge gebeten werden.

Aufgrund der engen Fristsetzung aus Bremen wurden die Dezernate auf Arbeitsebene bereits gebeten, geeignete Handlungsfelder/Maßnahmenvorschläge **unter Anwendung des als Anlage beigefügten aktualisierten Antragsformulars zum Bremen-Fonds** zu erarbeiten und diese sowohl direkt an die jeweils zuständigen Ressorts in Bremen als auch der Stadtkämmerei zu melden, die eine Gesamtübersicht fertigt, die im Anschluss dem Magistrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

Das aktualisierte bremische Antragsformular dient dabei gleichwohl als eine Art Prüfschema, um bereits im Vorfeld die Förderfähigkeit der Handlungsfelder/Maßnahmenvorschläge einschätzen zu können. Von der Weiterleitung von nicht förderfähigen Handlungsfeldern / Maßnahmenvorschlägen soll abgesehen werden, um die Handhabbarkeit der Vielzahl zu erwartender Anträge nicht unnötig zu komplizieren.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden könnten.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Die Vorlage entfaltet keine direkten finanziellen Auswirkungen. Durch das als Anlage beigefügte Prüfraster sind bei der Anmeldung von Maßnahmen und Projekten auf Finanzierung aus dem „Bremen-Fonds“ klimaschutzzielrelevante Auswirkungen, eine Genderrelevanz sowie die Auswirkungen auf die Zivilgesellschaft zu prüfen. Insofern sind zunächst keine besonderen Belange von ausländischen Mitbürgern, Menschen mit Behinderung oder des Sports betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann ebenfalls nicht festgestellt werden.

E Beteiligungen/Abstimmung

Keine

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach BremIFG ist vorgesehen.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat nimmt die wesentlichen Kernaussagen der beiden Gutachten sowie die weiteren Ausführungen zur Kenntnis.

Der Magistrat bittet die Dezernate aufgrund der engen Fristsetzung aus Bremen geeignete Handlungsfelder/Maßnahmenvorschläge **unter Anwendung des als Anlage beigefügten aktualisierten Antragsformulars zum Bremen-Fonds** zu erarbeiten und diese sowohl direkt an die jeweils zuständigen Ressorts in Bremen als auch der Stadtkämmerei zu melden, die eine Gesamtübersicht fertigt, die im Anschluss dem Magistrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

gez. Grantz

Grantz
Oberbürgermeister

gez. Neuhoff

Neuhoff
Bürgermeister

Anlage: Aktualisiertes Antragsformular zum Bremen-Fonds